

Rechtsanwendung

und

Rom II

Komm.-Rat Dr. Dieter Pscheidl

AVUS

Bern, 6. September 2007

Vorgeschichte

zu

Rom II

Konzept der Europäischen Kommission - KOM(2003)427 vom 22.07.2003

Grundsätzlich die Anwendung des Rechts jenes Staates, in dem der Schaden eintritt oder einzutreten droht (vgl Art. 3)

Ausnahmeregelungen (Art. 3. Abs. 2)

Sonderregelungen:

- Produkthaftung (Art. 4)**
- Verletzung der Privatsphäre u. Persönlichkeitsrechte (Art. 6)**
- Umweltschädigung (Art. 7)**
- Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum (Art. 8)**

Art. 10: Freie Rechtswahl ex post.

Der vom EU-Parlament (EP) am 06.07.2005 angenommene Text, 2003/0168 (COD), ermöglicht an der Spitze eine freie Rechtswahl (Art 2a).

Grundsatz: Art. 3 Abs. 1; *lex loci*, außer es besteht eine engere Verbindung zu einem anderen Staat (Art. 3 Abs. 3)

Personenschäden aus Verkehrsunfällen: *lex domicilii* (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6b)

L 199/40

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

31.7.2007

VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Juli 2007

über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

Kapitel II

Unerlaubte Handlungen

Artikel 4

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien – wie einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Artikel 17

Sicherheits- und Verhaltensregeln

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind.

Artikel 18

Direktklage gegen den Versicherer des Haftenden

Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.

Artikel 19

Gesetzlicher Forderungsübergang

**Hat eine Person ("der Gläubiger") aufgrund eines außer-
vertraglichen Schuldverhältnisses eine Forderung gegen eine
andere Person ("den Schuldner") und hat ein Dritter die
Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er
den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das
für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger
maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die
Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem
für deren Beziehungen maßgebenden Recht geltend zu machen
berechtigt ist.**

Artikel 28

Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

(2) Diese Verordnung hat jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 11. Juli 2007
über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (33) *Gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen über den Schadenersatz für Opfer von Straßenverkehrsunfällen sollte das befassende Gericht bei der Schadensberechnung für Personenschäden in Fällen, in denen sich der Unfall in einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers ereignet, alle relevanten tatsächlichen Umstände des jeweiligen Opfers berücksichtigen, insbesondere einschließlich tatsächlicher Verluste und Kosten für Nachsorge und medizinische Versorgung.*

Gerichtsstände gemäss Brüsseler-/Lugano-Übereinkommen

Mögliche Gerichtssände	Wohnsitz/Sitz des Beklagten (Art. 2 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Art. 53)	Vertrags Erfüllungsort (Art. 5 Ziff. 1)	Ort der gewöhnlichen Verrichtung der Arbeitsleistung (Art. 5 Ziff. 1)	Handlungsort (Art. 5 Ziff. 3; Art. 9)	Erfolgort (Art. 5 Ziff. 3; Art. 9)	Adhäsionsklage beim Strafgericht (Art. 5 Ziff. 4)	Zweigniederlassung (Art. 5 Ziff. 5)	Streitgenossenschaft (Art. 6 Ziff. 1)	Gewährleistungs-/Interventionsklage beim Hauptprozess (Art. 6 Ziff. 2)	Widerklage (Art. 6 Ziff. 3; Art. 11 Abs. 2; Art. 14 Abs. 3)	Sitz des Versicherers (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1; Art. 10 Abs. 2)	Sitz des Versicherungsnehmers (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2)	Sitz des federführenden Mitversicherers (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3)	Zweigniederlassung des Versicherers aus einem Nicht-Mitgliedstaat (Art. 8 Abs. 2)	Interventionsklage (Art. 10 Abs. 1)	Streitverkündung (Art. 10 Abs. 3)	Zweigniederlassung des Vertragspartners des Verbrauchers aus einem Nicht-Mitgliedstaat (Art. 13 Abs. 2)	Sitz der Vertragspartei des Verbrauchers (Art. 14 Abs. 1)	Wohnsitz des Verbrauchers (Art. 14 Abs. 1, Abs. 2)	Prorogierter Ort; Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 17, 12, 12a, 15)	Gerichtsstand der vorbehaltlosen Einlassung (Art. 18)
Deliktsrecht	X			X	X	X	X	X	X	X				X					X	X	
Motorfahrzeug- haftpflicht	X			X	X	X	X	X	X	X				X	X				X	X	
Produkte- haftpflicht	X			X	X	X	X	X	X	X				X					X	X	
Arbeitgeber- haftpflicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X						X	
Vertragsrecht	X	X	X			X	X	X	X	X									X	X	

Inhaltsübersicht

1. Gerichtsstand

- 1.1.1. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000
- 1.1.2. Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten nach Unfall im Ausland?
 - 1.1.2.1. Urteil OLG Wien vom 16. Mai 2003
 - 1.1.2.2. Urteil OLG Köln vom 12. September 2005
 - 1.1.2.3. Erwägungsgrund 16a 5. KH-RL
 - 1.1.2.4. Beschluss BGH v. 26.9.2006
- 1.2.1. EuGVÜ 1968 / Lugano Übereinkommen 1988

2. Kollisionsnormen

- 2.1.1. Rom II
- 2.1.2. Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
 - 2.1.2.1. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12. Februar 2002
- 2.1.3. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 – Art.93
- 2.1.4. EUGH Urteil vom 2. Juni 1994 - C-428/92
- 2.1.5. EUGH Urteil vom 21. September 1999 - C-397/96

3. Materielles Recht

Welche Gerichtsstände kommen in KH-Fällen in Frage?

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dez. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

- * Ein Ziel der Europäischen Gemeinschaft ist es, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- * Dafür ist es unerlässlich, Bestimmungen zu erlassen, um die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen und die Formalitäten im Hinblick auf eine rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, aus den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedsstaaten zu vereinfachen.
- * Anwendungsbereich: In Zivil- und Handelssachen. Nicht anzuwenden z. B. auf die soziale Sicherheit.
- * in Kraft seit 01.03.2002. Verdrängt die früheren Vorschriften des EuGVÜ (Brüsseler Übereinkommen aus 1968) in seinem Anwendungsbereich.
- * Gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten außer Dänemark.

Gerichtsstand des Beklagten – Art. 2

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

(2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Gerichtsstand am Ort des schädigenden Ereignisses (forum delicti commissi)

Art. 5.3.

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;

**Gerichtsstand des Haftpflichtversicherers des
Schädigers an seinem Hauptsitz – Art. 9. Abs. 1. a)**

(1) Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:

a) vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Gerichtsstand der Zweigniederlassung – Art. 9. Abs. 2

(2) Hat der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hätte.

Haftpflichtversicherer kann verklagt werden am Schadensort – Art. 10.

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Das Gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Gerichtsstand beim Adhäsionsverfahren – Art. 5. Zif. 4

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

4. wenn es sich um eine Klage auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;

Gerichtsstand bei Auslandsunfällen am Wohnsitz des Geschädigten Art. 9. Abs. 1. b) i.V.m. Art. 11 Abs. 2

Artikel 9

(1) Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:

b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des **Begünstigten** vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat.

Artikel 11

(2) Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

**OLG Wien vom 16. Mai 2003
GZ: 13882/03d**

Sachverhalt:

A verunfallt in D und klagt die Haftpflichtversicherung des deutschen Beteiligten in Wien.

Beschluss:

- **Klagszurückweisung**
- **A ist weder Versicherungsnehmer, Versicherter noch Begünstigter im Sinne von Art. 9. Abs. 1. b) EuGVVO**
- **Der Anspruch des Geschädigten bei der Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer sei ein deliktischer Anspruch, dem Begünstigten stehe aber nur ein vertraglicher Anspruch zu (z.B. Lebens- oder Unfallversicherung)**

**RICHTLINIE 2005/14/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom 11. Mai 2005

**zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und
90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherung
(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Folgende Erwägung 16a wird eingefügt:

**„(16a) Nach Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1
Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.
Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die
Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und
Handelssachen (*) kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer in
dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen.**

**OLG Köln vom 12. September 2005
GZ: 16U 36/05**

Sachverhalt:

D verunfallt in NL und klagt an seinem Wohnsitz in Deutschland den Haftpflichtversicherer aus NL.

Urteil:

- **Die Klage ist zulässig**
- **Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichtes ist aus Art. 11/2 in Verbindung mit Art. 9/1b EuGVVO herzuleiten**
- **Ein Verkehrsunfallopfer ist Begünstigter im Sinne von Art. 9/1b**

Beschluss BGH v. 26.9.2006

Auslegungsfrage an EuGH:

„Ist die Verweisung in Art. 11, 2 EuGVVO auf Art. 9 dahin zu verstehen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedsstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats hat?“

„Danach sprechen die überwiegenden Gründe für die Annahme, dass der Geschädigte den Direktanspruch gegen den Versicherer vor dem Gericht an seinem Wohnsitz geltend machen kann.“

EuGVÜ (LGVÜ)

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, zuletzt geändert durch das Beitrittsübereinkommen vom 29. November 1996 (EuGVÜ, BGBl III 1998/209)

[unter Einbeziehung des Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988, BGBl 1996/448 = ABI EG L 319, 9ff]

EuGVÜ (LGVÜ)

Artikel 8 [Klagen gegen den Versicherer]

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann verklagt werden:

- **vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat,**
- **in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.**

Anmerkungen:

- **EuGVÜ nur noch von Bedeutung betreffend Dänemark**
- **LGVÜ nur noch von Bedeutung betreffend Schweiz, Norwegen & Island**

Inhaltsübersicht

1. Gerichtsstand

- 1.1.1. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000
- 1.1.2. Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten nach Unfall im Ausland?
 - 1.1.2.1. Urteil OLG Wien vom 16. Mai 2003
 - 1.1.2.2. Urteil OLG Köln vom 12. September 2005
 - 1.1.2.3. Erwägungsgrund 16a 5. KH-RL
 - 1.1.2.4. Beschluss BGH v. 26.9.2006
- 1.2.1. EuGVÜ 1968 / Lugano Übereinkommen 1988

2. Kollisionsnormen

- 2.1.1. Rom II
- 2.1.2. Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
 - 2.1.2.1. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12. Februar 2002
- 2.1.3. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 – Art.93
- 2.1.4. EUGH Urteil vom 2. Juni 1994 - C-428/92
- 2.1.5. EUGH Urteil vom 21. September 1999 - C-397/96

3. Materielles Recht



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L 199/40

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

31.7.2007

VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Juli 2007

über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

- **Wozu einheitliches Kollisionsrecht?**
 - Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes und grenzenlose Mobilität der Bürger (Ziele der Europäischen Union)
- **Obiges Ziel wird erreicht, wenn bei Auslandsunfall die Rechtslage für das Verkehrsoffer möglichst der bei Inlandsunfall gleicht**

- **Situation heute:**
 - Je nachdem, wo man klagt, können Ansprüche nach unterschiedlichem materiellen Recht beurteilt werden.
- **Situation künftig:**
 - Wo immer der Geschädigte klagt, wird gleiches materielles Recht angewendet.
- **Gerichtsstand:**
 - Weiter von Bedeutung für das Verfahrensrecht inklusive der Beweisregeln, richterliches Ermessen und Verfahrenskostenersatz

Einigung für Rom II

- **Lex loci delicti commissi**
- **Auflockerung dieses Grundprinzips, wenn Schädiger und Anspruchsteller ihren Wohnsitz im selben Land haben, oder wenn es ansonsten eine „nähere Beziehung“ zu einem vom Unfallland verschiedenen Rechtssystem gibt.**

Was wird aus Haager Straßenverkehrsübereinkommen?

- Vorrang von Rom II?
- Weiterhin anzuwenden wenn alle relevanten Sachverhaltselemente im Zeitpunkt des Schadens Eintrittes in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten verwirklicht werden und Rom II gegenüber Haager Übereinkommen speziellere Normen enthält?

Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht – BGBl. 387/1975

Staaten* Belarus III 28/2002 *Belgien 387/1975 *Bosnien-Herzegowina 12/1994 *Frankreich 387/1975 * Jugoslawien/BR III191/2001 *Kroatien 626/1993 *Lettland III 139/2002 *Mazedonien12/1994 *Luxemburg 501/1980 *Niederlande 584/1978 *Schweiz 654/1986* Slowakei 626/1993 *Slowenien 274/1993 *Spanien 514/1987 *Tschechien274/1993

Polen, Litauen, Portugal

Artikel 1 Dieses Übereinkommen bestimmt das auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung aus einem Straßenverkehrsunfall anzuwendende Recht, unabhängig von der Art des Verfahrens, in dem darüber befunden wird.

Artikel 2 Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Ansprüche und Rückgriffsansprüche, die von Einrichtungen der sozialen Sicherheit, Trägern der Sozialversicherung oder anderenähnlichen Einrichtungen und öffentlichen Kraftfahrzeug-Garantiefonds *1) oder gegen sie geltend gemacht werden, sowie auf jeden Haftungsausschluss, der in dem für diese Einrichtungen maßgebenden Recht vorgesehen ist.

Artikel 3 Das anzuwendende Recht ist das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

Artikel 4

Vorbehaltlich des Artikels 5 wird in folgenden Fällen von Artikel 3 abgewichen:

a) Ist nur ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt und ist dieses Fahrzeug in einem anderen als dem Staat zugelassen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, so ist das innerstaatliche Recht des Zulassungsstaates anzuwenden auf die Haftung

- gegenüber dem Fahrzeugführer, dem Halter, dem Eigentümer oder jeder anderen Person, die hinsichtlich des Fahrzeuges ein Recht hat, ohne Rücksicht auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt;**
- gegenüber einem Geschädigten, der Fahrgast war, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Staat hatte, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat;**
- gegenüber einem Geschädigten, der sich am Unfallort außerhalb des Fahrzeuges befand, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatte.**

Im Falle mehrerer Geschädigter wird das anzuwendende Recht für jeden von ihnen gesondert bestimmt.

b) Sind mehrere Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt, so ist Buchstabe a nur anzuwenden, wenn alle Fahrzeuge im selben Staat zugelassen sind.

c) Sind Personen an dem Unfall beteiligt, die sich am Unfallort außerhalb der Fahrzeuge befanden, so sind die Buchstaben a und b nur anzuwenden, wenn alle diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatten. Dies gilt selbst dann, wenn diese Personen auch Geschädigte des Unfalls sind.

Artikel 7

Unabhängig von dem anzuwendenden Recht sind bei der Bestimmung der Haftung die am Ort und zur Zeit des Unfalls geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen.

Artikel 8

Das anzuwendende Recht bestimmt insbesondere

- 1. die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung;**
- 2. die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung und jede Aufteilung der Haftung;**
- 3. das Vorhandensein und die Art zu ersetzender Schäden;**
- 4. die Art und den Umfang des Ersatzes;**
- 5. die Übertragbarkeit des Ersatzanspruchs;**
- 6. die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben;**
- 7. die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Gehilfen;**
- 8. die Verjährung und den auf Zeitablauf beruhenden Rechtsverlust, einschließlich des Beginns, der Unterbrechung und der Hemmung der Fristen.**

Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Urteil vom 12. Februar 2002

Sachverhalt:

A wird bei Unfall in CH schwer verletzt. Der gesetzliche Krankenversicherer von A klagt den KH-Versicherer in CH.

Urteil:

- **Klagsabweisung**
- **Art. 2.6 des Haager Übereinkommens ist so auszulegen, dass es auf Rückgriffsansprüche keine Anwendung findet**

**Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur
Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer
und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und
abwandern**

Amtsblatt Nr. L 149 vom 05/07/1971 S. 0002 - 0050

Artikel 93

Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen haftende Dritte

(1) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der infolge eines Ereignisses im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten ist, so gilt für etwaige Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen einen zum Schadenersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung:

- a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den für den verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaats diesen Rechtsübergang an;**
- b) hat der verpflichtete Träger gegen den Dritten einen unmittelbaren Anspruch, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Anspruch an.**

0.142.112.681

Originaltext

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Abgeschlossen am 21. Juni 1999

Von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Oktober 1999

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 16. Oktober 2000

In Kraft getreten am 1. Juni 2002

(Stand am 27. Dezember 2006)

VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004

zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Artikel 85

Ansprüche der Träger

- (1) Werden einer Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen Ereignis ergibt, so gilt für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber einem zum Schadenersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung:**
- a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegenüber dem Dritten hat, nach den für den zur Leistung verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Übergang an.**
 - b) Hat der zur Leistung verpflichtete Träger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Anspruch an.**

Artikel 91

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
vom 2. Juni 1994 – C-428/92**

Parteien:

**Deutsche Angestellten-Krankenkasse gegen Laererstandens
Brandforsikring G/S**

Sachverhalt:

**Verkehrsunfall in Dänemark, beteiligt ein deutsches und ein
dänisches Fahrzeug. Die Laererstandens ist Haftpflichtversicherer des
dänischen Fahrzeuges, die Deutsche Angestellten-Krankenkasse ist
gesetzlicher Krankenversicherer einer Insassin im deutschen
Fahrzeug, welche beim Unfall verletzt wird.**

§ 17 Abs. 1 des dänischen Gesetzes lautet:

**„Leistungen nach Sozialrecht wie Taggeld, Krankenbeihilfe, Rente
gemäß dem Sozialrentengesetz und Leistungen nach dem Gesetz
über die Arbeitsunfallversicherung, die dem Geschädigten oder
seinem Hinterbliebenen zustehen, können keine Grundlage für
Regressansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen bilden.“**

Leitsatz:

- **Voraussetzungen und Umfang des Regressanspruches bestimmen sich nach Art. 93 Abs. 1 nach dem Recht desjenigen Mitgliedstaates, dem dieser Träger angehört.**
- **Bestimmungen eines Mitgliedsstaates, die den Übergang der Schadenersatzansprüche und die unmittelbare Geltendmachung des Anspruchs durch den verpflichteten Träger gegen den Dritten versagen, stehen einem Regressanspruch verpflichteter Träger anderer Mitgliedsstaaten nicht entgegen.**

- **Art. 93 Abs. 1 ist eine Kollisionsnorm, die ein nationales Gericht, bei dem eine Klage auf Schadenersatz anhängig ist, verpflichtet, das Recht des Mitgliedsstaates, dem der verpflichtete Träger angehört, nicht nur auf die Frage anzuwenden, ob die Ansprüche des Opfers rechtmäßig auf diesen Träger übergegangen sind oder ob er über einen unmittelbaren Anspruch gegen einen haftenden Dritten verfügt, sondern auch auf die Frage nach Art und Umfang der Forderungen, die auf den verpflichteten Träger übergegangen sind oder die er unmittelbar gegen den Dritten geltend machen kann.**

- **Art. 93 Abs. 1 soll jedoch nicht die Vorschriften ändern, nach denen sich bestimmt, ob und inwieweit die außervertragliche Haftung des schadensverursachenden Dritten eintritt, so dass diese den materiellen Bestimmungen unterliegt, die das von dem verpflichteten Träger oder dem Geschädigten angerufene Gericht auch sonst anwendet, also grundsätzlich dem Recht desjenigen Mitgliedsstaates, in dessen Gebiet der Schaden entstanden ist.**

Urteil des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Sept. 1999 – C-397/96

Parteien:

Caisse de pension des employés privés und K* – Frankfurter Allianz Versicherungs- AG**

Sachverhalt:

Verkehrsunfall in Deutschland, beteiligt Alfons G* und Dieter K***. Alfons G*** ist Versicherter der Rentenkasse der Privatangestellten Luxemburg, K*** ist Versicherungsnehmer der Frankfurter Allianz Versicherungs-AG. Die Rentenkasse gewährt Leistungen an die Witwe und die Tochter von Herrn G*** und begehrt Rückersatz gestützt auf Art. 232 der luxemburgischen Sozialversicherungsverordnung und Art. 93 Abs. 1 der Verordnung 1408/71.**

Art. 4 der großherzoglichen Verordnung zur Durchführung der Sozialversicherung sieht vor:

„Im Fall des Todes eines Rentenempfängers findet kein Regress gegen haftende Dritte statt.“

Urteilstenor:

- **Art. 93 Abs. 1 ist so auszulegen, dass die Ansprüche des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Schädiger, die auf einen Träger der sozialen Sicherheit übergehen können, und die Voraussetzungen einer Schadenersatzklage bei den Gerichten des Mitgliedsstaates in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, sich nach dem Recht dieses Staates einschließlich der anwendbaren Vorschriften des internationalen Privatrechts bestimmen.**
- **Der etwaige Übergang von Ansprüchen eines Geschädigten auf den Träger der sozialen Sicherheit und der Umfang, der auf den Träger übergehenden Ansprüche bestimmt sich gemäß Art. 93 nach dem Recht desjenigen Mitgliedsstaates, dem dieser Träger angehört.**
- **Auf den Träger der sozialen Sicherheit kann nicht mehr an Ansprüchen übergehen, als der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, gegen den Schädiger haben.**
- **Das angerufene Gericht hat die einschlägigen Vorschriften des Rechts des Mitgliedsstaates, dem der verpflichtete Träger angehört, festzustellen und anzuwenden, auch wenn es den Übergang der Ansprüche des Leistungsträgers gegen den Schädiger oder deren Geltendmachung durch den Träger, auf den sie übergegangen sind, ausschließen oder beschränken.**

Inhaltsübersicht

1. Gerichtsstand

- 1.1.1. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000
- 1.1.2. Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten nach Unfall im Ausland?
 - 1.1.2.1. Urteil OLG Wien vom 16. Mai 2003
 - 1.1.2.2. Urteil OLG Köln vom 12. September 2005
 - 1.1.2.3. Erwägungsgrund 16a 5. KH-RL
 - 1.1.2.4. Beschluss BGH v. 26.9.2006
- 1.2.1. EuGVÜ 1968 / Lugano Übereinkommen 1988

2. Kollisionsnormen

- 2.1.1. Rom II
- 2.1.2. Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
 - 2.1.2.1. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12. Februar 2002
- 2.1.3. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 – Art.93
- 2.1.4. EUGH Urteil vom 2. Juni 1994 - C-428/92
- 2.1.5. EUGH Urteil vom 21. September 1999 - C-397/96

3. Materielles Recht

Methodik der Bearbeitung von KH-Auslandsschäden



Materielles Recht

Das anzuwendende Recht bestimmt insbesondere

- 1. die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung;**
- 2. die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung und jede Aufteilung der Haftung;**
- 3. das Vorhandensein und die Art zu ersetzender Schäden;**
- 4. die Art und den Umfang des Ersatzes;**
- 5. die Übertragbarkeit des Ersatzanspruchs;**
- 6. die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben;**
- 7. die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Gehilfen;**
- 8. die Verjährung und den auf Zeitablauf beruhenden Rechtsverlust, einschließlich des Beginns, der Unterbrechung und der Hemmung der Fristen.**

Kraftfahrgesetz 1967 - Artikel III (Anm.: Zu den §§ 4, 26 und 114, BGBl. Nr. 267/1967)

(1) Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist soweit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurtes eingetreten wäre.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Dieter Pscheidl

dieter.pscheidl@avus-group.com